

Antrag 104/II/2025**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 106/II/2025 (Konsens)****Nur „Ja“ heißt „Ja“: Sexualstrafrecht reformieren, Artikel 36 der Istanbul-Konvention in deutsches Recht umsetzen jetzt!**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordneten-
 2 haus, im Senat, im Bundestag und in der Bundesregie-
 3 rung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass
 4 das Sexualstrafrecht in Deutschland basierend auf dem
 5 Konzept des Einverständnisses reformiert und Artikel 36
 6 der Istanbul-Konvention endlich in deutsches Recht um-
 7 gesetzt wird.

8

9 Die Kernpunkte des Reformauftrages:

- 10 1. § 177 StGB reformieren: Jede nicht einverständliche
 11 sexualisierte Handlung soll zentraler Grundtatbe-
 12 stand werden – konventionskonform, klar definiert
 13 („freiwillig und in Kenntnis der Umstände“), mit bei-
 14 spielhaften Indizien für Einverständnis bzw. dessen
 15 Fehlen. Das Einverständnis muss frei und aufgeklärt,
 16 spezifisch, im Voraus und widerruflich sein.
- 17 2. Definition und Auslegungshilfen gesetzlich veran-
 18 kern: Klarstellung, dass Passivität kein Einverständ-
 19 nis ist; Berücksichtigung von Angst, Schockstar-
 20 re (“Freeze”), Abhängigkeits- und Machtdynami-
 21 ken, sowie begleitende Leitlinien für Strafverfol-
 22 gung/Justiz.
- 23 3. Flankierende Maßnahmen: Pflichtfortbildungen für
 24 Polizei/StA/Gerichte; spezialisierte Zuständigkei-
 25 ten; Ausweitung der vertraulichen Spurensicherung
 26 mit dem Ziel bundesweit flächendeckende Angebo-
 27 te zu schaffen; verlässliche Statistik; verbindliche
 28 Qualitätsstandards für Opferrechte und Beratung,
 29 Ausbau sexualpädagogischer Bildungsange-
 30 bote, sowie die Umsetzung des Artikel 35 der
 31 Gewaltschutz-Richtlinie (EU Richtlinie 2024/1385).
- 32 4. Strafmaß evaluieren: Deutschland braucht eine kla-
 33 re und differenzierte Strafzumessung im Sexual-
 34 strafrecht, die die Verhältnismäßigkeit wahrt. Die
 35 Mindeststrafen sollen überprüft werden, um Kon-
 36 sistenz im Strafrecht herzustellen¹, insbesondere in
 37 Hinblick auf das Strafmaß. Schutzlücken sollen ge-
 38 schlossen werden, damit Gerichten keine Hintertü-
 39 ren für pauschale Absenkungen gelassen werden.
 40 Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation soll
 41 nach drei Jahren prüfen, ob Strafmaß und Anwen-
 42 dungspraxis den Schutzzielen entsprechen.

43

44

Begründung

46 Artikel 36 der Istanbul-Konvention (IK) verlangt, dass se-
 47 xualisierte Handlungen ohne freiwilliges Einverständnis

LPT II-2025: überwiesen an ASJ**Stellungnahme ASJ:**

Erledigt bei Annahme von 106/II/2025 in geänderter Fas-
 sung

48 strafbar sind – nicht erst bei Gewalt, Drohung oder er-
49 kennbar geäußertem „Nein“. Die Konvention betont aus-
50 drücklich, dass „freiwillig“ nach den Umständen des Ein-
51 zelfalls zu bestimmen ist (Art. 36 Abs. 2). In Deutschland
52 ist das Übereinkommen 2018 in Kraft getreten. Die ers-
53 te Bewertung des Europarats durch das unabhängige Ex-
54 pert*innengremium GREVIO (Group of Experts on Action
55 against Violence against Women and Domestic Violence)
56 mahnt jedoch weitere Angleichung an das Einwilligungs-
57 prinzip an.²

58

59 Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) fordert eben-
60 falls seit Jahren eine vollständige Umsetzung des Art.
61 36 Istanbul Konvention in deutsches Recht – inklusive
62 Zustimmungs-Tatbestand, evidenzbasierter Praxisleitfä-
63 den, Fortbildung von Polizei/Justiz und monitoringfähi-
64 ger Statistik. Er hat 2024 die Bundesregierung und ins-
65 besondere das BMJ und das BMBFSFJ dafür kritisiert, die
66 Einführung einer konsensbasierten Definition im Rahmen
67 der Verhandlungen Gewaltschutzrichtlinie 2024/1385 blo-
68 ckiert zu haben. Diese Fachforderungen sind deckungs-
69 gleich mit feministischer und völkerrechtlicher Expertise
70 – wir sollten sie aufgreifen.

71

72 ³

73 ⁴

74 ⁵

75 ⁶

76 Lücke im deutschen Recht: „Nein heißt Nein“ reicht nicht
77 aus

78 Mit dem 50. StrÄndG 2016 verankerte der Gesetzgeber
79 das Prinzip „Nein heißt Nein“ in § 177 StGB („gegen den
80 erkennbaren Willen“). Das war ein Fortschritt – bedeu-
81 tet aber weiterhin, dass die Verantwortung vor allem
82 beim Opfer liegt, seinen Widerstand eindeutig zu zei-
83 gen. Schweigen, Erstarren (Freeze) oder ambivalentes Ver-
84 halten werden zu oft als „kein erkennbares Nein“ miss-
85 verstanden. Ein affirmatives Einverständnis-Modell („Nur
86 Ja heißt Ja“) wäre konventionskonform und praxisnäher,
87 weil es aktive Zustimmung in den Mittelpunkt stellt. GRE-
88 VIO empfiehlt hierzu ausdrücklich weitere Schritte.⁷

89

90 ⁸

91 ⁹

92 ¹⁰

93 ¹¹

94 Politische Entwicklung unter BMJ Buschmann (2021–
95 2025): Stillstand im Inland, Blockade in Europa

96 Unter Justizminister Marco Buschmann blieb eine Reform
97 hin zu „Nur Ja heißt Ja“ aus. Auf EU-Ebene blockierte
98 Deutschland – unter Federführung des BMJ – die Aufnah-
99 me einer Zustimmungs-Definition von Vergewaltigung in
100 die EU-Gewaltschutz-Richtlinie mit der Begründung feh-

101 lender EU-Zuständigkeit. Das Ergebnis: eine Richtlinie oh-
 102 ne EU-weite Vergewaltigungsdefinition, trotz Forderun-
 103 gen von Zivilgesellschaft und Frauenverbänden. Das war
 104 ein politisches Signal gegen den europäischen Fortschritt
 105 und widersprach unserem Koalitionsauftrag, die Istanbul-
 106 Konvention vorbehaltlos umzusetzen.¹²

107

108 Evaluation des Strafmaßes

109 Eine Reform des Sexualstrafrechts darf nicht nur den
 110 Tatbestand anpassen, sondern muss auch das Strafmaß
 111 in Hinblick auf Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit
 112 kritisch überprüfen. Eine tat- und schuldangemes-
 113 sene Strafzumessung ist ein zentrales Element unseres
 114 Rechtsstaats. Zu hohe Mindeststrafen können dazu füh-
 115 ren, dass Umstände des Einzelfalls nicht ausreichend Be-
 116 rücksichtigung finden können, zu niedrige Strafunter-
 117 grenzen schwächen den Schutz und unterlaufen die ge-
 118 neralpräventive Wirkung. Nur eine balancierte Strafan-
 119 drohung schafft Vertrauen bei Betroffenen und Abschre-
 120 ckung bei potentiellen Tätern.

121 Andere europäische Länder wie Schweden, Dänemark und
 122 die Niederlande haben ihre Zustimmungsgesetze mit ei-
 123 ner Überprüfung der Strafrahmen verbunden, um Kon-
 124 sistenz im Strafrecht herzustellen. Eine deutsche Reform
 125 sollte sich daran orientieren, um nicht in Schutzniveaus
 126 auseinanderzufallen.

127 Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation nach drei
 128 Jahren stellt sicher, dass die Reform nicht nur symbolisch
 129 bleibt, sondern in der Praxis wirksam ist. Damit verbün-
 130 den wir den Reformauftrag mit einem lernenden Gesetz-
 131 gebungsprozess, der Fehler wie in Spanien vermeidet und
 132 europäische Best Practices berücksichtigt.

133

134¹³

135 Beschlusslage der SPD & SPD Frauen

136 Die SPD und die ASF fordern seit Jahren Gewaltschutz
 137 nach IK-Standard. Die ASF-Bundeskonferenz 2023 hat u.
 138 a. die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention,
 139 besseren Schutz vor sexueller Gewalt und die Strafbarkeit
 140 von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum bekräf-
 141 tigt. Unser Antrag konkretisiert diese Linie: Umsetzung
 142 von Art. 36 der Istanbul-Konvention ins StGB.

143

144 Fazit

¹https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/eu-richtlinie-vergewaltigungen-gewalt-gegen-frauen-blockade?utm_source=chatgpt.com

²https://rm.coe.int/1680462535?utm_source=chatgpt.com

3

4

5

6

⁷https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-selbstbestimmung-434214?utm_source=chatgpt.com

8

9

10

11

¹²https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/eu-richtlinie-vergewaltigungen-gewalt-gegen-frauen-blockade?utm_source=chatgpt.com

13

145 Deutschland braucht jetzt ein klares, konventionskon-
146 formes „Nur Ja heißt Ja“ im StGB – flankiert von
Praxisstandards, Fortbildung und Opferschutz. Sexuelle
Selbstbestimmung heißt aktives Einverständnis. Das
Einverständnis-Modell ist die normative Übersetzung sexueller
Selbstbestimmung. Es stärkt Grundrechte, schützt besser vor
sekundärer Viktimisierung und setzt den europäischen Standard
um. Nach Jahren des Stillstands ist jetzt der Zeitpunkt für eine
vorbehaltlose Umsetzung der Istanbul Konvention, die wir international
und parteipolitisch zugesagt haben.